

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags und des Landrats am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am Montag, den 30.03.2020 um 18.00 Uhr im Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr.1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, 1. Stock, kleiner Sitzungssaal, Zimmer Nr. 127.

Sollte bei der Landratswahl am 15.03.2020 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben, dann findet bereits am Montag, den 16.03.2020 um 18.00 Uhr im Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr.1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, 1. Stock, kleiner Sitzungssaal, Zimmer Nr. 127 eine Wahlausschusssitzung statt, in der die beiden Bewerber festgestellt werden, welche in die Stichwahl kommen.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land (www.nuernberger-land.de) Verwaltung und Bürgerservice) sowie

2.2 durch Aushang im Eingangsbereich des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, binnen derer gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend. Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Eine etwaige nachträgliche Berichtigung des Ergebnisses wird in gleicher Weise verkündet und löst dann entsprechend mit der Verkündung der Berichtigung die Wochenfrist aus.

04.03.2020

Thoma
Wahlleiter für den
Landkreis Nürnberger Land